

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 230 - 231

Prozeßrechtliche Entscheidungen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Diese unwidersprochen gebliebenen Aeußerungen können kaum anders aufgefaßt werden, als daß die gesetzgebenden Faktoren der Ansicht waren, daß auch der Hypothekgläubiger die Zugehörigkeit einer beweglichen Sache zu dem unbeweglichen Pfandobjekte erst bei der gegen Letzteres gerichteten Zwangsvollstreckung geltend machen könne und daß es sich auch für ihn lediglich um die — durch obigen Artikel gegebene — Fixirung des Eintritts jener Vollstreckung handelt. Nur in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn Dr. Frankfurter weiter hinzusetzt, daß hiemit dem Beschlagnahmegläubiger nur jene Rechte gewährt werden, welche dem Hypothekgläubiger durch das Gesetz gewährt sind und dies dem mit hypothekrechtlicher Wirksamkeit versehenen Vorrechte des Ersteren entspricht.

(Fortsetzung folgt.)

---

### Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayrischen obersten Landesgerichtes vom März 1882.

Mit zwei Nachträgen vom 6. und 13. Februar 1882.

Bemerkung: Die Urtheile v. 6. Reg. I 3/1882, 21. Reg. I 6/1882 und 24. März Reg. I 24/1882 werden nachgetragen.

#### I. Prozeßrechtliche Entscheidungen.

Feststellungsklage, Sicherheitsarrest und Vollstreckungsarrest. 1) Voraussetzung der Feststellungsklage nach Art. 231 der C.P.O. ist ein Interesse, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses durch richterliche Entscheidung als bald d. i. in einem früheren Zeitpunkte festgestellt werde, als aus dem fraglichen Rechtsverhältnisse die Klage

auf Leistung erhoben werden kann; die Feststellungs-  
klage ist sonach eine subsidiäre Klage, sie kann nur  
dann erhoben werden, wenn die Klage auf Leistung  
aus irgend einem Grunde noch nicht statthaft  
ist. Entw. z. CPO. von 1871 S. 304. Dr. L.  
Seuffert's Comm. z. RCPD. S. 254.

2) Da der Sicherheitsarrest auf eine Forderung  
gleich dem Vollstreckungsarreste zur Einweisung des  
Klägers in die arrestirte Forderung führen kann,  
wird durch Anlegung des Sicherheitsarrestes ebenso  
wie durch Anlegung des Vollstreckungsarrestes eine  
Zwangsvollstreckung anhängig gemacht, cf. Art. 230  
Ziff. 2 des bayer. Ausf. = Ges. z. CPO. u. Verh.  
d. R. d. N. 1878/79 Beil. Bd. 4 S. 280 u. f.  
und muß daher eine Widerspruchsklage gegen eine  
Zwangsvollstreckung in eine Forderung als zulässig  
erachtet werden, gleichviel ob sie gegen einen Sicher-  
heits- oder Vollstreckungsarrest gerichtet ist, und  
unterscheidet hier weder Art. 870 der bayer. Proz. =  
D. noch §. 690 der CPO. Urth. v. 4. März  
Reg. I 9/1882.

Zu §. 94 der CPO. In einem Falle, da  
der Klaganspruch in der Hauptsache anerkannt und  
daher nur im Kostenpunkt ein Ausspruch erfolgt  
war, hat das Obrst. LG. die Frage, ob nicht §. 94  
der CPO. bloß den Fall betreffe, da in der Haupt-  
sache und im Kostenpunkt Entscheidung erfolgte, die  
Entscheidung aber nur bezüglich des Kostenpunktes  
angefochten sei, verneint, weil nach den Motiven  
zum Entwurfe der CPO. §. 94 die Entscheidung  
im Kostenpunkte überall unanfechtbar sein soll, wo  
aus irgend einem Grunde die Hauptsache erledigt  
ist. Es wurde daher oberstrichterlich gebilligt, daß  
vorgelegenen Falles die gegen das erstrichterliche  
Urtheil eingelegte Berufung als unzulässig verworfen  
wurde. Urth. v. 21. März Reg. I 17/1882.